

# Antrag auf Überweisung von vermögenswirksamen Leistungen (vL)



Alle Begriffe, die für beide Geschlechter unterschiedliche Schreibweisen erfordern, sind in den Texten in der männlichen Form dargestellt

Vertragsinhaber: Name, Vorname

LBS Bausparvertrag Nr.

Name, Vorname, Anschrift (Arbeitgeber)

Angaben (Arbeitnehmer/Antragsteller)

Personal-Nr./Abteilung

Ich beantrage, gemäß den Bestimmungen des geltenden Vermögensbildungsgesetzes bis auf Widerruf zu Gunsten des obigen Bausparvertrages als vermögenswirksame Leistung zu überweisen

monatlich ab \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

einmalig im \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

als **Bausparbeitrag** nach dem Wohnungsbauprämiengesetz

zur **Tilgung/Verzinsung** eines LBS-Kredites

Der Arbeitnehmer versichert dem Arbeitgeber, dass die Voraussetzungen einer Anlage nach dem geltenden Vermögensbildungsgesetz vorliegen

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

X

Wir bestätigen, dass wir die uns zu überweisenden vermögenswirksamen Leistungen dem oben genannten Bausparvertrag gutschreiben werden.

## LBS Landesbausparkasse Saar

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir Zahlungen nur dann ordnungsgemäß buchen können, wenn auf den Überweisungsträgern folgende Angaben vorhanden sind:

- Empfänger = LBS Saar
- BIC= SALADE55XXX
- IBAN= DE7459050000000008003
- die Bausparvertrags-Nr. im Verwendungszweck (linksbündig) als erste Angabe
- der Name des Bausparers
- der Betrag als vermögenswirksame Leistung kenntlich gemacht ist
  - Bei Überweisung mit Beleg = Angabe VL
  - bei Datenträgeraustausch = Textschlüssel „CBFF“ mit Ergänzung „00J/Vertragsnummer“ (z.B. CBFF003/Vertragsnummer) (J entspricht der letzten Ziffer des Jahres, für das die Leistungen gelten sollen, z.B. "3" für 2013)



4118 – Version 03--2021 rec. Nr. 55-21

# Antrag auf Überweisung von vermögenswirksamen Leistungen (vL)



Alle Begriffe, die für beide Geschlechter unterschiedliche Schreibweisen erfordern, sind in den Texten in der männlichen Form dargestellt

## Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

### Arbeitnehmer Sparzulage

Jeder Arbeitnehmer kann vermögenswirksame Leistungen (vL) auf einem Bausparvertrag anlegen lassen.

Für vL bis zu 470 € im Jahr gibt es vom Staat eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 9%, wenn folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

Einzelperson	17.900 €
bzw. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern	35.800 €

des zu versteuernden Einkommens im Sparjahr, ermittelt unter Berücksichtigung etwaiger Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch bei Bezug von Kindergeld.

Die Sparzulage wird auf Antrag von dem für den Bausparer zuständigen Finanzamt festgesetzt. Der Antrag ist innerhalb der für die Abgabe der Einkommensteuererklärung geltenden Frist (in der Regel spätestens bis Ende des 4. Kalenderjahres nach Einzahlung der vL) zu stellen.

### Wohnungsbauprämie

Liegt das zu versteuernde Einkommen oberhalb der für die Arbeitnehmer-Sparzulage genannten Grenzen, können vL als Bausparbeiträge im Rahmen der Höchstbeträge von 700 € bzw. 1.400 € pro Jahr prämiengünstig sein nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Dann darf das zu versteuernde Einkommen im Sparjahr 35.000 € nicht überschreiten bei Alleinstehenden und Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die nicht die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung bei der Einkommenssteuer erfüllen oder getrennt oder besonders veranlagt werden.

Die Einkommensgrenze für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung nicht stattfindet, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, liegt bei 70.000 €.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch dann abzuziehen, wenn Kindergeld bezogen wird.

### Anlagearten

- Bausparbeitrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Fünftes Vermögensbildungsgesetz).  
Vertragsinhaber können sein der Arbeitnehmer, sein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner, ein Kind des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die begünstigten Aufwendungen geleistet werden, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Eltern oder ein Elternteil eines zu Beginn des Sparjahres noch nicht 17 Jahre alten Arbeitnehmers.
- Verzinsung/Tilgung eines LBS-Kredites (Entschuldung) für ein inländisches Objekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Fünftes Vermögensbildungsgesetz). Es sind Aufwendungen zur Erfüllung von Verpflichtungen begünstigt, die im Zusammenhang mit dem Bau, Erwerb, Ausbau oder der Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, dem Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder dem Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus eingegangen worden sind. Begünstigt ist auch die Erfüllung von Verpflichtungen durch Eigentümer im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Modernisierung eines Wohngebäudes.  
Die Leistungen können auch zu Gunsten des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes oder der Eltern (siehe a) des Arbeitnehmers erbracht werden, sofern diese Personen Alleineigentümer oder Miteigentümer eines der genannten Objekte sind.

### AVWL (altersvorsorgewirksame Leistungen)

Dieser Vordruck gilt auch ausschließlich für die Überweisung von vL im Sinne des 5. Vermögensbildungsgesetzes (VermBG), für die unter Beachtung der Einkommensgrenzen Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Zahlt der Arbeitgeber hingegen altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL), für die eine Riester-Förderung in Anspruch genommen werden kann, ist der „Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen (AVWL 4118a)“ zu verwenden, um Fehlbuchungen und Nachträge bei der Riester-Förderung für den Arbeitnehmer zu vermeiden.